

**Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg  
zur Festlegung stark frequentierter öffentlicher Plätze im Rahmen der 8. Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sowie § 24 der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30. Oktober 2020 und § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die nach § 24 Absatz 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV bestehende Maskenpflicht wird für nachstehende Örtlichkeiten von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr festgelegt:
  - Alte Mainbrücke, inkl. der Auf- und Abgänge;
  - Bahnhofsvorplatz, inkl. Grünbereiche bis Haugerring;
  - Eichhornstraße (Bereich zwischen Schönbornstraße und Spiegelstraße);
  - Schustergasse;
  - Schmalzmarkt (Bereich zwischen Schustergasse und Blasiusgasse).
2. Das nach § 24 Absatz 3 der 8. BayIfSMV bestehende nächtliche Konsumverbot von Alkohol wird für nachstehende Örtlichkeiten festgelegt:
  - Alte Mainbrücke inkl. der Auf- und Abgänge;
  - Bahnhofsvorplatz, inkl. Grünbereich bis Haugerring, Busbahnhof;
  - alle Fußgängerzonenbereiche;
  - Juliuspromenade, auch beidseitig auf den Gehwegen;
  - Augustinerstraße, auch beidseitig auf den Gehwegen;
  - Sanderstraße, auch beidseitig auf den Gehwegen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 06.11.2020 in Kraft und gilt bis zum 30.11.2020.
5. Mit Ablauf des 05.11.2020 tritt die „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zur Festlegung stark frequentierter öffentlicher Plätze“ vom 29.10.2020 außer Kraft.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 201, eingesehen werden.

## Gründe

### I.

Die Stadt Würzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG sowie § 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 der 8. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art 3 Absatz 1 BayVwVfG).

### II.

Die Kreisverwaltungsbehörden haben nach § 24 Absatz 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV stark frequentierte öffentliche Plätze festzulegen, an denen eine Maskenpflicht gilt. Zudem haben die Kreisverwaltungsbehörden nach § 24 Absatz 3 stark frequentierte öffentliche Plätze festzulegen, an denen in der vorgegebenen Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr der Konsum von Alkohol untersagt ist.

Diese Festlegungen im Rahmen der Ausfüllungskompetenz werden durch diese Allgemeinverfügung getroffen.

### III.

Die Maskenpflicht auf der Alten Mainbrücke, inkl. der Auf- und Abgänge und auf dem Bahnhofsvorplatz, inkl. Grünbereiche bis Haugerring, Eichhornstraße (Bereich zwischen Schönbornstraße und Spiegelstraße), Schustergasse und Schmalzmarkt (Bereich zwischen Schustergasse und Blasiusgasse) erfolgt dort, weil sich auf engem Verkehrsraum gemischte Verkehre z. B. aus Fußgängern, Radfahrern, Kunden des Einzelhandels, Patienten anliegender Arztpraxen etc. treffen und aufgrund der Quell- und Zielrichtung an diesen Engstellen keine Möglichkeit haben, diese Wege zu meiden oder zu umgehen. Die zeitliche Begrenzung erfolgt, da diese Orte in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr diese starke Frequentierung nicht aufweisen.

In Bezug auf das durch die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgeschriebene nächtliche Konsumverbot von Alkohol wurden die Örtlichkeiten Alte Mainbrücke inkl. der Auf- und Abgänge; Bahnhofsvorplatz, inkl. Grünbereich bis Haugerring, Busbahnhof; alle Fußgängerzonenbereiche; Juliuspromenade, auch beidseitig auf den Gehwegen; Augustinerstraße, auch beidseitig auf den Gehwegen; Sanderstraße, auch beidseitig auf den Gehwegen definiert und festgelegt, weil es hier aufgrund der Erkenntnisse des Kommunalen Ordnungsdienstes, der Polizei und des Gesundheitsamtes durch die Lage, die Bebauung, das Ansiedeln von Geschäften, Clubs und Bars sowie der allgemeinen Gefahr einer Ansammlung zu alkoholbedingten Situationen kommt, denen aus Gründen der Hygienevorsorge begegnet werden muss. Dies gilt umso mehr, wenn die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nicht mehr erlaubt ist.

Die durch diese Allgemeinverfügung festgelegten Örtlichkeiten und zeitlichen Beschränkungen stellen ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die Maßnahmen auch verhältnismäßig.

IV.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung auch alle weiteren Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Durch die Regelungen dieser Allgemeinverfügung wurden die Regelungen der „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zur Festlegung stark frequentierter öffentlicher Plätze“ vom 29.10.2020 überholt und auf die Bestimmungen der 8. BayIfSMV angepasst. Daher wird die Allgemeinverfügung nach pflichtgemäßem Ermessen widerrufen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Würzburg, 05.11.2020

gez.

Wolfgang Kleiner

rechtsk. berufsm. Stadtrat